

**Kooperationsvertrag
über die finanzielle Ausstattung des jährlichen
„Internationalen Filmfestivals Mannheim-Heidelberg (IFFMH)“**

zwischen

der **Stadt Mannheim, E4, 6, 68159 Mannheim**
vertreten durch den Oberbürgermeister

und

der **Stadt Heidelberg, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg**
vertreten durch den Oberbürgermeister

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Förderung des „Internationalen Filmfestivals Mannheim-Heidelberg (IFFMH)“, welches von der IFFMH – Filmfestival Mannheim gGmbH in den Städten Mannheim und Heidelberg jährlich ausgerichtet wird.

2. Zuwendungen der Kooperationspartner

Die Stadt Mannheim wird dem Festival während der Vertragslaufzeit mindestens jährlich 268.600 Euro zuwenden.

Die Stadt Heidelberg wendet dem Festival während der Vertragslaufzeit unter Berücksichtigung ihrer Zuwendungsrichtlinien jährlich bis zu 180.000 Euro zu.

Die Durchführung des Festivals erfolgt durch die IFFMH – Filmfestival Mannheim gGmbH. Die Kooperationspartner wenden ihre Förderungen der GmbH zu. Zur Umsetzung der Förderung erfolgt eine gesonderte Bewilligung an die Gesellschaft.

Die Stadt Mannheim wird für die Laufzeit dieses Kooperationsvertrages als Alleingesellschafterin sicherstellen, dass die GmbH eine Festivalleitung, die für die künstlerische und kaufmännische Ausgestaltung zuständig ist, zur Verfügung stellen wird.

3. Gewichtung der Veranstaltung in beiden Städten

Das Festival findet in beiden Städten grundsätzlich gleichberechtigt statt. Keine der beiden Städte darf zum bloßen Nachspieler des Programms der anderen Stadt werden. Hinsichtlich der Auswahl und der Größe der Spielstätten, bzgl. Sonderveranstaltungen (Preisverleihungen, Eröffnung, Gala etc.) sowie Zusatzveranstaltungen des Festivals (Märkte, Tagungen u. ä.) gilt, dass hierbei die beiden Städte etwa proportional zur Höhe ihrer tatsächlichen Finanzierungsbeiträge berücksichtigt werden.

4. Laufzeit / Kündigung

Dieser Vertrag wird ab 01.01.2022 für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen.

Die Vertragsparteien erhalten während der Laufzeit des Vertrags das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Den Vertragsparteien steht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte beider Städte.

5. Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien vereinbaren bereits jetzt, in einem solchen Fall eine wirksame Ersatzregelung zu treffen, die dem ursprünglichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle gegenüber dem anderen Kooperationspartner abzugebenden Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Mannheim,

Heidelberg,

Oberbürgermeister der Stadt Mannheim
Dr. Peter Kurz

Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg
Prof. Dr. Eckart Würzner